

BGE 54 II 371

Bundesgericht (BGE), 1928-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_54_II_371

FR: ATF 54 II 371

IT: DTF 54 II 371

Volltext

370 Obligationenrecht. No 69. der Wiederverheiratung noch eine Abfindungssumme im dreifachen Betrage der jährlichen Rente zugesprochen hat. Ein neuestes Urteil vom 26. Juni 1928 i. S. Hinnen und Genossen gegen Jäger (BGE 54 II 297 ff.) steht grundsätzlich auf demselben Boden und bemerkt, dass in solchen Fällen gegenüber der Witwe eine Kapitalabfindung nicht schlechthin abzulehnen sei; denn der Möglichkeit einer Wiederverheiratung könne auch durch Rechnung getragen werden, dass zum Voraus ein entsprechender Abzug am Rentenkapital vorgenommen werde. Diese Grundsätze dürfen auf den Fall, wo eine nach Art. 45 Abs. 3 OR entschädigungsberechtigte Witwe sich während der Hängigkeit des Prozesses bereits wieder verheiratet hat, in dem Sinne übertragen werden, dass es alsdann Aufgabe des Richters ist, zu beurteilen, ob und inwieweit die neue Lage der Witwe einen ökonomischen Unterschied bringt gegenüber derjenigen, welche sie unter ihrem früheren Ehemann gehabt hat und mit Recht beanspruchen konnte. Bietet der zweite Ehemann nach allen Richtungen dieselben Garantien für ihre Lebensversorgung, so besteht kein wirtschaftlicher Nachteil, und demgemäss von der Wiederverheiratung an auch kein Entschädigungsanspruch mehr; trifft diese Voraussetzung aber nicht zu, so ist anhand der tatsächlichen Unterlagen das Mass, in welchem die neue Versorgung hinter der früheren zurückbleibt, wenigstens annähernd zu bestimmen, und es bleibt für den Ausfall die Ersatzpflicht des Schädigers bestehen. Die Akten enthalten über die finanziellen Verhältnisse des neuen Ehemannes der Witwe Roth nur spärliche Angaben; immerhin ergibt sich, dass Emil Rutishauser, welcher im Sommer 1927 bereits mit seinen Gläubigern einen Nachlassvertrag abgeschlossen hatte, wobei die Dividende bloss 20 Prozent betrug, seither wieder betrieben worden und am 23. Juni 1928 in Konkurs gefallen ist. In Würdigung dieser Umstände kann der Obligationenrecht. N° 70. 371 Betrag von 5000 Fr., auf den die Erstklägerin ihre ursprüngliche Forderung von 38,489 Fr. 50 Cts. ennässigt hat, nicht als übersetzt angesehen werden. Nach ihrem Alter zur Zeit des Unfalles (32 Jahre) würde die Ausrichtung einer lebenslänglichen Jahresrente von 1200 Fr. bei einem Zinsfuss von 4,5 Prozent (Piccard'sche Barwerttafel 4) ein Kapital von etwas über 20,000 Fr. erfordern. Werden hievon für das Mitverschulden Roths am Unfall 50 Prozent und für die Vorteile der Kapitalabfindung 10 Prozent abgezogen, so verbliebe ein Kapital von nmd 8000 Fr. Ein weiterer Abzug von 3000 Fr. wegen Wiederverheiratung erscheint als reichlich bemessen. 70. Urteil der I. Zivilabteilung vom 16. Oktober 1928 i. S. Grimm gegen Kanton Schwyz IV Gen. Art. 59 ZGB: Die Frage der Haftbarkeit eines Kantons für seine Organe der Automobilkontrolle beurteilt sich nach öffentlichem Recht (Erw. 1). Art. 61 OR: Abweichende Regelung der Beamtenverantwortlichkeit durch die Kantone. Ausschliessliche Anwendbarkeit der kantonalrechtlichen Bestimmungen (Erw. 2). A. - Am 24. November 1925, abends, überfuhr H. Inglin, Automechaniker in Bäch (Kto Schwyz) mit seinem Automobil (Marke « Presto II) den Kläger Grimm in Schlieren und verletzte ihn schwer. Das gegen Inglin eröffnete

Strafverfahren wurde eingestellt, da der Angeklagte vor Abschluss desselben starb. Eine zivilrechtliche Haftbannachung des Urhebers des Unfalles oder seiner Erben war aussichtslos, weil Inglin bei seinem Ableben völlig mittellos war. Die Automobilkontrolle des Kantons Schwyz hatte ihm seinerzeit eine Verkehrsbewilligung für sein Personenautomobil Marke « Mathys » erteilt. Was die in Art. 11 des Automobilkonkordates vom 7. April 1914 vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ~n betrifft, so hatte Inglin bei der Behörde sich darüber 372 Obligationenrecht. N° 70. ausgewiesen, dass sein Versicherungsantrag (! von der Schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur angenommen war. Allein dieser Antrag fiel in der Folge dahin, weil der Antragsteller die erste Prämie nicht bezahlte. Ein Leumundszeugnis (Art. 12 d.es Konkordates) wurde von Inglin, der wegen Diebstahls, Hehlerei und Bannbruches vorbestraft war, nicht verlangt. E. - Am 22. März 1927 erhob Grimm beim Bezirksgericht Schwyz Klage gegen den Kanton Schwyz und dessen Beamte der Automobilkontrolle, nämlich Regierungsrat Sidler, als Vorsteher des kant. Polizeidepartements und Polizeifeldweibel Birchler, als Chef der Automobilkontrolle, mit den Begehren, es seien die Beklagten solidarisch zu verpflichten, ihm zu bezahlen 33,395 Fr. nebst 5% Zins seit 22. Februar 1926, sowie 20 Fr. 40 Cts. Betreuungskosten, eventuell 13,638 Fr. 20 Cts. nebst 5% Zins und Betreuungskosten, sowie eine monatliche, vorauszahlbare Rente von 120 Fr. ab 1. Dezember 1926 auf Lebenszeit. ~ C. - Beide kantonalen Instanzen haben die Klage wegen mangelnden Kausalzusammenhanges abgewiesen, das Kantonsgericht Schwyz mit Urteil vom 10. Juli 1928. D. - Hiegegen richtet sich die Berufung des Klägers mit den Anträgen auf Aufhebung des Urteils und Rückwekung der Sache an die Vorinstanz zur Beweisergänzung, eventuell auf Gutheissung der Klage. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. ~ Es erhebt sich zunächst die Frage, ob die Klage gegen den Kanton Schwyz einen zivil- oder einen öffentlichrechtlichen Anspruch betreffe. Streitig ist die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit des Staates für ein angeblich schuldhaft rechtswidriges Verhalten seiner Organe (der Beamten der Strassenpolizei). Nun ist zwar die Haftung der juristischen Personen (zu denen auch Obligationenrecht. N° 70. 373 der Staat gehört) für das Verhalten ihrer Organe allgemein in Art. 55 ZGB geordnet. Für die öffentlichrechtlichen Körperschaften behält jedoch Art. 59 ZGB ausdrücklich das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vor. Nach feststehender Rechtsprechung des Bundesgerichts bezieht sich dieser Vorbehalt nicht nur auf die internen Verhältnisse dieser Körperschaften, sondern auch auf die Haftungsverhältnisse nach aussen, Dritten gegenüber, soweit es sich wenigstens um die Verantwortlichkeit aus öffentlichrechtlichen Funktionen und nicht um Verhältnisse handelt, in denen das Gemeinwesen zum Bürger wie ein gewöhnlicher Privater als gleichgeordnetes Rechtssubjekt in Beziehung tritt (vgl. BGE 41 II 60 ff., 569 ; 42 II 614 ; 47 II 46, 503 ; 48 II 117 f. ; 49 II 261, 266 f.). Letztere Voraussetzung trifft hier indessen nicht zu. In Frage stehen vielmehr spezifische, von kantonalen Beamten in Ausübung der staatlichen Polizeihöhe, über die Strassen vorgenommene Amtshandlungen, so dass auch die daraus allfällig erwachsende Schadenshaftung des Staates dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehört. Kommt demnach aber auf die Frage der Haftbarkeit des Kantons Schwyz für seine Organe der Automobilkontrolle das eidgenössische Zivilrecht nicht zur Anwendung, so kann auf die Berufung in diesem Punkte nicht eingetreten werden. 2. - In zweiter Linie richtet sich die Klage gegen die Organe des Staates, d. h. gegen die beteiligten Beamten selber, deren persönliche Verantwortlichkeit sich nur aus einem deliktischen Verhalten ergeben kann. Gemäss Art. 61 OR können der Bund und die Kantone über die Pflicht von öffentlichen Beamten oder

Ange- stellen, den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen, auf dem Wege der Gesetzgebung besondere, von den Vorschriften des Obligationenrechts über die Haftung aus unerlaubter AS 54 11 - 1928 27 374 Obligationenrecht. N° 70. Handlung (Art. 41 ff.) abweichende Bestimmungen auf:' stellen. Wenn darnach ein Kanton eine besondere gesetz- liche Ordnung der Beamtenverantwortlichkeit trifft, so kommen deren Bestimmungen ausschliesslich zur Anwendung, ohne Rücksicht auf das eidgenössische Recht. Auch soweit die kantonale Regelung auf Vor.; schriften des OR über die Deliktsobligationen verweist, sind dieselben als Bestandteil des kantonalen Rechts anzusehen (vgl. BGE 47 II 502, 559; 48 II 419; 53 II 368). In diesem Sinne wurde übrigens auch Art. 64 aOR, der mit Art. 61 rev. OR im wesentlichen übereinstimmte, stets ausgelegt (vgl. BGE 32 II 764; 35 II 380). Die Kantone sind berechtigt, die in Frage stehende Haftung strenger zu ordnen; sie können sie aber auch gegenüber den Grundsätzen des schweizerischen OR erleichtern (vgl. BGE 49 II 436). Obschon also z. B. das Obligationen- recht die Haftung aus unerlaubter Handlung schon bei leichter Fahrlässigkeit eintreten lässt, kann ein Kanton dessenungeachtet die Verantwortlichkeit seiner Beamten und Angestellten für rechtswidriges Verhalten auf Ab- sicht und grobe Fahrlässigkeit beschränken. Nun hat der Kanton Schwyz die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten in § 234 seines Einf. Ges. zum ZGB geregelt. Darnach haften « die Richter und anderen Gerichtspersonen, sowie die Mitglieder und Angestellten. der Verwaltungsbehörden von Kanton, Bezirk und Gemeinde den Privaten für den in Ausübung ihres Amtes durch Arglist oder grobe Fahr- lässigkeit herbeigeführten Schaden, es sei denn, dass der Verletzte den Schaden durch Anwendung von Rechts- mitteln hätte gutmachen können und er dies unterlassen hat. » Da die vorliegende Klage zweifellos einen Schaden betrifft, der von Mitgliedern der Verwaltungsbehörden einem Privaten zugefügt worden sein soll, so ist nach dem Gesagten diese kantonale Gesetzesbestimmung ausschliesslich massgebend. Tatsächlich haben auch beide kantonalen Instanzen darauf abgestellt. Das . Obligationenrecht. N° 71. 375 kantonsgerichtliche Urteil kann daher auch insoweit im Berufungsverfahren nicht angefochten werden. Demnach erkennt das Bundesgericht : Auf die Berufung wird nicht eingetreten. 71. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 16. Oktober 1928 i. S. Regana A.-G. gegen Wirth's Erben. Vertrag über die Einräumung des Alleinvertriebsrechtes für einen Massageapparat in einem bestimmtem Gebiete auf bestimmte Dauer. Kriterien für die rechtliche Quali- kation (Erw. 2). Agenturähnliches Vertretungsverhältnis nach den konkreten Abmachungen, das mit dem Tode des Vertreters erlischt (Erw. 3). Tatbestand (gekürzt) : Am 28. Juli 1926 schloss Dr. E. Wirth, Tierarzt in Leuzigen, mit der Beklagten, Regana A.-G. in Zürich, einen schriftlichen Vertrag ab, mit folgenden für den vorliegenden Streitfall wesentlichen Bestimmungen: « 1. Die Regana A.-G. überträgt an Dr. E. Wirth den Alleinvertrieb des Vibrations-Massage-Apparates, genannt: « U-Wa-Massa » (Deutsches Reichspatent) für das gesamte Gebiet der Kantone Solothurn, Aargau, Basel-Stadt und Basel-Land. 2. Die Regana A.-G. verpflichtet sich dadurch, weder direkt noch indirekt durch Vermittlung Dritter nach dem obgenannten Vertragsgebiete Apparate zu liefern, und alle bei der Regana A.-G. direkt eingehenden Anfragen, dieses Gebiet betreffend, werden Dr. E. Wirth zur direkten Erledigung und Effektuierung überwi~sen. Sollte aber auf der andern Seite Dr. E. Wirth in einem andern als dem ihm vertraglich zugesicherten Gebiete Verkäufe tätigen, steht es der Regana A.-G. frei zU, das Vertragsverhältnis als gelöst zu erklären und entspre- chenden Schadenersatz zu verlangen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.